

# Heimreglement

## 1 Zweck

Das Alters- und Pflegeheim Hasle-Rüegsau steht den betagten Einwohnern der beiden Stiftergemeinden Rüegsau und Hasle offen. In zweiter Priorität bieten wir auch auswärtigen Senioren Wohnmöglichkeit.

Das Heim wird konfessionell und politisch neutral geführt. Die Persönlichkeitssphäre der Bewohner bleibt gewährt. Sie sollen ein Leben in grösstmöglicher Freiheit, Würde und Selbstachtung führen können.

## 2 Pensionsvertrag

Beim Heimeintritt wird zwischen Heimbewohnenden und dem Heim ein Pensions- und Pflegevertrag abgeschlossen.

Der Vertrag kann beidseitig auf das Ende des nächstfolgenden Monats gekündigt werden. Falls ein Bewohner innert 30 Tagen nach seinem Eintritt das Heim wieder verlässt oder entlassen wird, verrechnet das Heim die Gesamttaxe für 30 Tage. Verlässt ein Heimbewohner das Heim ohne die Kündigungsfrist einzuhalten, bezieht das Heim die Gesamttaxe noch bis zum Ende des nächst folgenden Monats.

Anpassungen des Pensionspreises begründen keine Änderung des Vertrages.

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Die Bewohnerin/der Bewohner kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen.

Beim Eintritt in das Heim werden der Bewohnerin/dem Bewohner ein Zimmer- und ein Briefkastenschlüssel übergeben. Diese werden separat quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann das Heim die Schlüssel, resp. das Schloss auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners ersetzen/ändern lassen.

Das Heim stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon/Radio und Fernsehen zur Verfügung, wobei die Bewohnerin/der Bewohner für die Geräte und deren Installation selber verantwortlich ist.

Bei einer Kündigung oder Todesfall ist das Wohnobjekt von der Bewohnerin/dem Bewohner in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch die Bewohnerin/den Bewohner verursachte Schäden am Wohnobjekt können in Rechnung gestellt werden. Die Schlüssel sind dem Heim abzugeben. Die Schlussreinigung wird separat verrechnet.

### **3 Pensions- und Pflegekosten**

Die Pensions- und Pflegekosten werden vom Stiftungsrat nach den kantonalen Richtlinien der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern und gemäss der jeweiligen Betreuungs- und Pflegestufe festgesetzt. Sie sind unabhängig von Einkommen und Vermögen der Pensionäre. Reicht das Einkommen zur Deckung des Pensionspreises nicht aus, haben die Bewohnerinnen und Bewohner ein Anrecht auf Ergänzungsleistungen.

Welche Leistungen in den Pensionspreisen inbegriffen sind, finden Sie auf der Preisliste.

### **4 Medikamentenabgabe**

Aus Sicherheitsgründen werden alle Medikamente durch die Pflegekräfte verwaltet und verabreicht. Eine Selbstmedikation durch den Heimbewohner ist im APH Hasle-Rüegsau nicht erlaubt.

### **5 Tarife / Rechnungsstellung**

Die Bewohnerin/der Bewohner wird gemäss den Vorgaben von RAI/RUG in eine der 13 Pflegebedarfsstufen eingestuft. Es gilt die ärztlich verordnete Pflegebedarfsstufe. Die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, den Heimtarif der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss der beiliegenden Preisliste zu bezahlen. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die in der Preisliste für die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen aufgeführt sind.

Bei einer Einteilung in eine andere Pflegebedarfsstufe durch schriftliche Verordnung der Ärztin/des Arztes wird der Heimtarif gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preisliste sofort angepasst.

Änderungen der Heimtarife sind der Bewohnerin/dem Bewohner unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Die Bewohnerin/der Bewohner, bzw. die gesetzliche Vertretung, verpflichtet sich, bezogene Leistungen die nicht im Heimtarif enthalten sind, zusätzlich zu bezahlen.

Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten der Bewohnerin/des Bewohners wird gemäss beiliegender Preisliste Rechnung gestellt.

Stirbt die Bewohnerin/der Bewohner endet dieser Vertrag am Todestag. Bis zur Räumung des Zimmers wird den Erben eine Gebühr gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preisliste verrechnet.

Die Bewohnerin/der Bewohner sorgt vor, dass die Erben das Wohnobjekt räumen werden. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Heim berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der/des Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern. Zudem werden bis zur Räumung die Kosten gemäss Preisliste weiterverrechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt rückwirkend jeweils auf Monatsende. Der Rechnungsbetrag wird auf den 14. via Lastschriftverfahren (LSV+) durch das Heim eingefordert. Der Zahlungspflichtige hat die Möglichkeit, die Lastschrift innert 30 Tagen zu widerrufen. Der Feriengast begleicht seine Rechnung mit Einzahlungsschein.

Gerät die Bewohnerin/der Bewohner mit der Zahlung in Verzug, so hat sie/er einen Verzugszins von 3 % pro Monat zu leisten. Nach der 3. Mahnung, frühestens jedoch nach 90 Tagen, ist das Heim berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.

## **6 Datenschutz / Schutz bei Urteilsunfähigkeit / Beschwerden**

Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Das Heim verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem nimmt die Bewohnerin/der Bewohner davon Kenntnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe das Heim gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist.

Das Heim verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens dem Heim zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin/dem Bewohner und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll wird der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, jedoch ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen.

Das Heim verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen Aussen.

Die Bewohnerin/der Bewohner kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu.

Findet die Bewohnerin/der Bewohner in dem Heim kein Gehör, steht als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz die Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen zur Verfügung.

Die Bewohnerin/der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, dem Heim mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde.

Dem Heim ist eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich wird.

Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anrecht auf freie Arztwahl.

Durch den Stiftungsrat am 13. August 2013 genehmigt.